

Kinderschutzkonzept



Katholische Kindertagesstätte
St. Michael • Berg am Laim
spielen • begleiten • entfalten

Baumkirchner Straße 26, 81673 München

Telefon: 089/ 43630080

st-michael.berg-am-laim@kita.ebmuc.de

www.kita-sanktmichael.de

Stand März 2026



gefördert durch

Landeshauptstadt
München

**Referat für
Bildung und Sport**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Beschreibung der Einrichtung	5
3	Fundament für eine sichere Kindheit.....	6
4	Rechtliche Grundlagen	7
5	Formen der Kindeswohlgefährdung	8
5.1	Vernachlässigung	8
5.2	Erziehungsgewalt und Misshandlung	9
5.3	Sexualisierte Gewalt.....	10
5.4	Häusliche Gewalt.....	11
6	Prävention	12
6.1	Risikoanalyse	12
6.2	Konsequenzen aus der Risikoanalyse	12
6.2.1	Räumliche Maßnahmen	12
6.2.2	Personenbezogene Maßnahmen	12
6.2.3	Sexualerziehung	13
6.2.4	Maßnahmen außerhalb der Einrichtung.....	13
6.3	Partizipation	14
6.3.1	Kinder	14
6.3.2	Eltern	16
6.3.3	Pädagogisches Personal	16
6.4	Beschwerdewege	16
6.4.1	Beschwerdewege für Kinder	17
6.4.2	Beschwerdewege für Eltern	17
6.4.3	Beschwerdewege außerhalb der Einrichtung	17
6.4.4	Beschwerdewege des Personals	18
7	Verhaltenskodex	18
7.1	Regelungen im Umgang von Nähe und Distanz.....	18
7.2	Gestaltung von pädagogischen (Einzel-) Situationen	19
7.2.1	Begrüßung	19
7.2.2	Essen.....	19

7.2.3	Ruhezeit.....	19
7.2.4	Einzelförderung	20
7.2.5	Außerhalb der Einrichtung	20
7.3	Achtung und Schutz der Intimsphäre	20
7.4	Wo gilt das 4-Augen-Prinzip.....	21
7.5	Klare Regeln im Umgang mit Geheimnissen.....	21
7.6	Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt – und Gefahrensituationen	21
7.7	Klare Regeln über angemessene Kleidung.....	21
7.8	Klare Regeln und Transparenz über private Kontakte.....	21
7.9	Klare Regeln über Geschenke und Vergünstigungen.....	22
7.10	Klare Regeln über die Nutzung von Fotos.....	22
8	Personal.....	22
8.1	Auswahl.....	22
8.2	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft.....	22
8.3	Beschäftigungsverhältnis	23
8.4	Teamschulung und Weiterentwicklung	23
9	Interventionsplan	24
9.1	Außerhalb der Einrichtung	24
9.2	Innerhalb der Einrichtung	25
9.2.1	Kind zu Kind	25
9.2.2	Mitarbeiter:in zu Kind	27
9.3	Nachhaltige Aufarbeitung	28
10	Qualitätssicherung	29
11	Fazit	30
12	Schlussworte	30
13	Quellenverzeichnis	31
14	Anlagen.....	32
14.1	Anlage Aushang „Kontakt Daten bei Kindeswohlgefährdung“	32
14.2	Anlage Beratungsstellen und externe Ansprechpartner	33
14.3	Anlage Einverständniserklärung des Verhaltenskodex.....	34

1 Vorwort

In den letzten Jahrzehnten wird immer häufiger Missbrauch an Kindern und Schutzbefohlenen in Deutschland aufgedeckt.

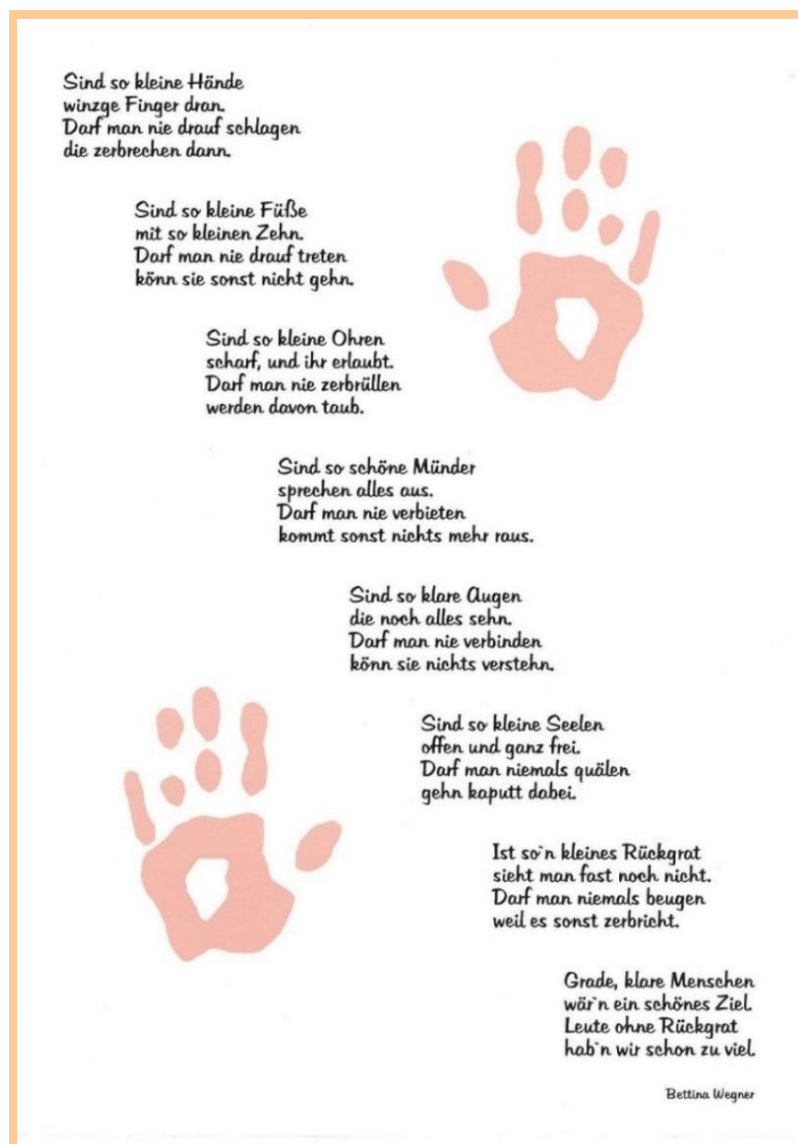
Die Berichte der Menschen, denen dieses Schicksal widerfuhr, berichten, dass sie sich kaum jemanden anvertrauen konnten, und wenn, dass ihnen nicht zugehört wurde oder man ihnen keinen Glauben schenkte.

Immer lauter wird die Frage, wie kann dies verhindert werden?

Daraufhin setzten sich Gremien zusammen, um sich über Kinderschutz auszutauschen.

Als Fazit entstand ein Kinder-Schutz-Konzept und daraus resultierend die Aufgabe für alle Institutionen, die Kinder betreuen, ein individuelles Kinder-Schutzkonzept mit den Mitarbeitern zu entwickeln.

Wir haben uns viel Zeit genommen mit unseren Pädagogen alle Themen, die zum Bereich Kinderschutz gehören, ausführlich auszutauschen. Am Ende formulierten wir unser individuelles Kinder-Schutz-Konzept, das für alle verbindlich ist.



2 Beschreibung der Einrichtung

In unserem Haus für Kinder werden derzeit 95 Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Diese sind gleichmäßig auf 5 Kindergartengruppen verteilt.

Unsere Hortgruppe besuchen 18 Grundschulkinder.

Insgesamt 18 Kinder haben einen erhöhten Förderbedarf in unserem Haus.

Die Tagesstätte besteht aus 2 Gebäuden, die miteinander verbunden sind.

Sie liegt an einer viel befahrenen Straße, grenzt an einen Park und eine Mehrfamilienhaussiedlung.



3 Fundament für eine sichere Kindheit

Als familienergänzende Betreuung ist es uns wichtig, dass die Eltern mit ihren Kindern Zeit haben uns kennen zu lernen, Orientierung und Sicherheit zu gewinnen und somit ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können.

Kinder und Eltern dürfen sich jederzeit mit ihren Fragen an uns wenden. Wir nehmen uns Zeit zuzuhören und Antworten zu geben.

Unsere Kindertagesstätte soll ein „sicherer Hafen“ sein. Alle tragen dazu bei, eine Atmosphäre des „safe place“ zu gewährleisten.

Das Wichtigste, damit sich Kinder entwickeln können, ist eine „gute Erde“. Der Boden ist so nahrhaft, dass Kinder durch die Atmosphäre des Angenommenseins all ihre Potentiale entfalten können.

Im pädagogischen Bereich bedeutet das für uns, dass wir allen Kindern **Sicherheit** und **Vertrauen** schenken. Sie brauchen **individuelle, entwicklungsangemessene Erfahrung**, dass sie **bedingungslos** mit allem zu uns kommen können. Egal, ob sie etwas kaputt gemacht oder verloren haben, oder ob sie mit uns eine große Freude teilen wollen. Unsere Aufgabe ist es in diesen Situationen vollkommen da zu sein, **empathisch** das Gefühl des Kindes aufzugreifen, neugierig zu sein, Fragen zu stellen und es mit **seinen Emotionen ernst** zu nehmen.

Die Kultur der **Achtsamkeit** beginnt bei uns selbst. Ich kann nur geben, was ich selbst lebe. Achtsam mit mir selbst sein bedeutet: so wie ich bin, bin ich in Ordnung. Ich bin wichtig und deshalb achte ich auf meine Ressourcen

Um **Halt** und **Sicherheit** zu geben, braucht es auch **gewaltfreie Grenzen** und **Strukturen**. Indem wir an das Gute im Kind glauben, kann sich das Gute im Kind entfalten.

All das ist eingebettet in unserer Grundhaltung, die sich zeigt in einem **vorurteilsfreien, wertschätzenden Umgang** miteinander.



4 Rechtliche Grundlagen

In unterschiedlichen Gesetzen gibt einige Hinweise auf den Schutz von Kindern. Im **Grundgesetz** in **Artikel 6** ist die Rede vom „...Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen...“, im **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB) **§1627** „...wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden...“ und in **§ 1631 Abs 2** haben die Kinder ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Im **SGB VIII** wird der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Einrichtungen konkretisiert. Diese sollen einerseits die Kinder und Jugendlichen vor „**Gefahren für ihr Wohl**“ schützen, als auch durch den **§ 8a** den „**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**“ klar aussprechen.

Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz ist von Träger und Leitung unterschrieben und allen Mitarbeitenden bekannt.

Kinderrechte sind bisher nicht explizit in unseren Gesetzen verankert.

Kinder sind Träger:innen aller Grundrechte und gleichzeitig besonders schutzbedürftig. Unsere Einrichtung legt ihren Fokus auf die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention.



Die Stadt München hat nun einen Kinderschutzauftrag erlassen, der in allen Kindertageseinrichtung umgesetzt werden muss.

„Der gesetzliche Auftrag lautet: im § 8a SGB VIII ist der Schutz Auftrag bei Kindeswohlgefährdungen geregelt. Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ist zur Umsetzung des Schutzauftrages die „Münchner Grundvereinbarung“ geschlossen worden. Demnach ist sicher zu stellen, dass die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bei Bekanntwerden von

gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung vornehmen müssen. Zur Einschätzung des Gefährderisikos ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) hinzuzuziehen.

Die Kindertageseinrichtungen sind zudem verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten „auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt zu informieren, falls angenommene Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

Schutzauftrag heißt:

„...Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Verhalten der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahrendurch Dritte erleiden...“ (§1 Abs.1, Münchner Grundvereinbarung)

5 Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung wird als ein schädigendes Verhalten gegenüber einem Kind definiert, welches sowohl im familiären als auch im institutionellen Kontext auftritt. Durch die Schädigung kann das Kind erhebliche Verletzungen auf seelischer und körperlicher Ebene davontragen. Als Oberbegriff lässt sich der Begriff der Kindeswohlgefährdung nach verschiedenen Formen klassifizieren. Unterschieden werden hierbei die Formen der Vernachlässigung, der psychischen und emotionalen Misshandlung, der körperlichen Misshandlung sowie der sexuellen Gewalt. Bei allen Formen können indes Fälle auftreten, in denen Kinder physisch und psychisch verletzt werden.

5.1 Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Personensorgeberechtigten oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Vernachlässigung kann verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

Körperliche Vernachlässigung:

Darunter ist unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeitszufuhr, witterungsbedingte Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. ä. gemeint.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung:

Dazu zählt fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung.

Emotionale Vernachlässigung:

Darunter wird der Mangel an Herzenswärme, Geborgenheit und Wertschätzung verstanden.

Unzureichende Aufsicht:

Diese Form der Vernachlässigung zeigt sich im Alleinlassen des Kindes innerhalb und außerhalb des Wohnraumes bzw. einer Einrichtung, ebenso eine ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.

5.2 Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt – damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt am Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber eine Schädigung oder Verletzung der Betroffenen zum Ziel.

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder zumindest die Folgen bewusst in Kauf genommen werden.

Gewalt und Misshandlungen kann durch die Personenberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut wurden. In Frage kommen auch Fremde, die den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt – dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z.B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung – gelten demgegenüber z.B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Psychische Gewalt – zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die den Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/ Dritter-Kindbeziehung sind, d.h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- Das Ablehnen des Kindes im Sinne einer Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- Das Isolieren im Sinne einer Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fähigkeiten relevant sind
- Das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- Das Ignorieren im Sinne des Entzuges der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- Das Korrumpieren, d.h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind.

- Das Adultifizieren d.h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

5.3 Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend zu wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher:innen nutzen ihre Macht -und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung veranlassen.“

Physische sexualisierte Gewalt:

hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter:in stattfinden. Dazu gehört das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr.

Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

Psychische sexualisierte Gewalt:

dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen oder Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z.B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornographie.

Bei sexualisierter Gewalt gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z.T. auch erst (in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

Pornographische Ausbeutung von Kindern:

hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von Täter:innen visuell und akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter:innen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter Gleichgesinnten ist auch der Tausch nicht unüblich.

Kinderprostitution:

bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter:innen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen Und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täter:innen benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

Sexualisierte Gewalt im Internet:

Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen und Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben.

Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

5.4 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt wird in der Fachliteratur beschrieben als Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

Man unterscheidet drei Formen:

- Die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- Die physische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- Die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexualisierten Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt:

von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene:

nicht selten versuchen Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

6 Prävention

6.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist das Herzstück jedes Schutzkonzeptes. Wir haben uns im Team viel Raum und Zeit genommen, um unsere Räumlichkeiten unter dem Schutzaspekt zu betrachten. Wir konnten die sensiblen Bereiche ausmachen und Veränderungen, hin zu mehr Sicherheit, durchführen.

6.2 Konsequenzen aus der Risikoanalyse

6.2.1 Räumliche Maßnahmen

Unser gesamtes Kita-Gelände ist umzäunt. Die Eingangstür ist nur nach Läuten und persönlichem Augenschein vom Hausinternen Personal zu öffnen.

Alle Räumlichkeiten können jeder Zeit ohne Vorankündigung vom Personal betreten werden.

In Gruppenräumen dürfen sich Eltern und externe Besucher nur aufhalten, wenn das pädagogische Personal anwesend ist.

Im Kinderbad wurde eine Scheibe in die Tür eingesetzt, sodass jederzeit ein Blick ins Geschehen im Bad möglich ist. Die Kindertoiletten sind nun verschließbar.

Beim Wickelbereich gibt es einen Vorhang zum Zuziehen, um den Intimbereich der Kinder zu schützen. Der Mitarbeiter, der ein Kind wickelt, ist dennoch zum Teil zu sehen.

Nebenräume dürfen auch von Kindern allein bespielt werden. Die Pädagogen entscheiden über die Spielkonstellation und die Dauer des Aufenthaltes. Regeln werden besprochen. Regelmäßig wird nach den Kindern geschaut.

Eltern und externe Personen haben zu diesen Räumen keinen Zutritt ohne vorherige Erlaubnis.

Die Kindertagesstätte verfügt über einen Flucht- und Rettungsplan. Dieser hängt in jedem Gruppenraum und den beiden Gängen aus und enthält den Gebäudegrundriss, die Notausgänge, die Flucht- und Rettungswege, den Standort des Erste-Hilfe-Sets, die Lage der Feuerlöscher und die Lage der Sammelstellen.

Notfallnummern (Polizei 110, Feuerwehr 112, Giftnotruf 089-19240) sind allen bekannt und wurden an mehreren Stellen in der Kindertagesstätte ausgehängt.

In der Kindertagesstätte gibt es speziell geschulte Verantwortliche für Brandbekämpfung und Evakuierung (Brandschutzhelfer) und eine Sicherheitsbeauftragte für die Unfall- und Gesundheitsprävention.

Regelmäßig finden Brandschutzübungen mit den Kindern und den Mitarbeiter:innen statt.

6.2.2 Personenbezogene Maßnahmen

- Der Dienstplan der Mitarbeiter:innen schließt aus, dass eine Person alleine in der Einrichtung ist.

- Die Einrichtungsleitung unterstützt bei personellen Engpässen. Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren bei der Aufsicht im Garten, um alle Bereiche einzusehen.
- Zaungäste werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe oder Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder einem Mitarbeiter anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt alleine mit den Kindern.
- Personenberechtigte und Hausfreunde haben das Kitagelände zeitnah nach dem Verabschieden zu verlassen.
- Personenberechtigte und Hausfreunde benutzen die Gästetoilette.
- Photographien und Videoaufnahmen sind von Personenberechtigten und Dritten verboten. Fotos werden ausschließlich im personalisierten Portfolio des Kindes gesammelt.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Pädagogen unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus.
- Eltern informieren die von ihnen befugte Personen über unsere Regeln.
- Mit externen Mitarbeitern wird explizit über unseren Schutzauftrag gesprochen.
- Kinder werden zu den Therapien externer MA begleitet.
- Die Kinder melden sich nach dem Einzelkontakt mit externen MA zurück. Die Pädagogen nehmen die Befindlichkeit des Kindes wahr.
- Kommen die Kinder von der Wickelsituation in die Gruppe zurück, achten die Pädagogen im Raum auf die Stimmungslage des Kindes.
- Die Pädagogen sagen ihren Kolleg:innen Bescheid, warum und wohin sie beim Verlassen der Gruppe gehen.
- Eltern dürfen das Kinderbad nur betreten, wenn keine anderen Kinder die Toilette benutzen und müssen vorher dem Personal Bescheid geben.
- Personen, die im Bereich einer Zone mit höchster Intimität Reparaturen durchführen, werden von uns begleitet.
- Bei den Kindern untereinander achten wir auf gewaltfreies Spielen.

6.2.3 Sexualerziehung

Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzkonzeptes ist uns die Notwendigkeit der Sexualerziehung noch mehr in den Fokus gerückt. Sexuelle Themen werden situationsorientiert behandelt. Entsprechend dem Entwicklungsstand der Kinder unserer Tagesstätte werden folgende Themen angesprochen.

- Meine Gefühlswelt wahrnehmen und ausdrücken
- Meine Grenzen wahrnehmen und schützen (nein bedeutet nein)
- Körpersprache codieren
- Verhalten Erwachsenen gegenüber
- Gewaltfreies Spielen

6.2.4 Maßnahmen außerhalb der Einrichtung

Bei Ausflügen werden Diensthandy und Notfalltasche mitgenommen. Diese u.a. eine Liste mit den Telefonnr. Der Eltern/Personensorgeberechtigte.

Wir sorgen für einen ausreichenden Personalschlüssel und wählen sichere Beförderungsmittel.

Unsere Einrichtung liegt an einer vielbefahrenen Straße. Daher ist eine regelmäßige Verkehrserziehung unabdingbar. Wir schaffen im Alltag viele Möglichkeiten in der natürlichen Situation zu üben.

Ein Teil unserer Einrichtung grenzt an den Behrpark. Uns ist es wichtig die Umgebung mit den Kindern zu erkunden und kennen zu lernen. Die Schulkinder, die bereits allein den Weg durch den Park wählen, dürfen dies angstfrei und selbstbewusst tun.

Entsprechend der aktuellen Themen stehen immer Bücher zur freien Verfügung. Die Kinder haben auch die Möglichkeit sich mit den Büchern zurückzuziehen.

Bei Bedarf werden externe Fachkräfte hinzugezogen.

6.3 Partizipation

Partizipation steht für **Beteiligung, Teilhabe, Selbstbestimmung**, Mitwirkung oder Einbeziehung und ist ein **wichtiges Bildungsziel zur demokratischen Teilhabe**. Sie ist Teil unserer alltäglichen pädagogischen Aufgaben. Partizipation ermöglicht, dass sich Kinder, Pädagogen sowie Eltern **aktiv** in das Alltagsgeschehen der Einrichtung und den gemeinsamen Erziehungsauftrag mit ihren Ideen, Wünschen, Erfahrungen, **Wertvorstellungen** und **Bedürfnissen** miteinbringen. Dies ermöglicht uns in enger Zusammenarbeit aller Beteiligten, konstruktive Entscheidungen zu treffen und Veränderungen zum Wohle eines gelingenden Zusammenlebens herbeizuführen. Der gegenseitige Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die „dem Anderssein“ entgegengebrachte **Wertschätzung** und **Akzeptanz** bilden eine **tragfähige Basis**, eines solidarischen Miteinanders in unserer integrativ arbeitenden Einrichtung.

6.3.1 Kinder

Selbstbestimmt werden können Kinder nur durch **Selbsttätigkeit**. Darum ermutigen und unterstützen wir die Kinder dabei, dass sie in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen und Empfindungen einbringen können. Somit wird ihnen die Möglichkeit gegeben, aktiv den Alltag in der Einrichtung zu beeinflussen.

Grundvoraussetzung hierfür ist eine **positive Grundhaltung** aller Pädagogen.

Hierzu bemühen wir uns täglich, die Kinder als Gesprächspartner wahr- und ernst zu nehmen, kindzentriert zu denken, ihnen die Grenzen der Freiheit aufzuzeigen und konkrete Situationen **kindgerecht** und entwicklungsangemessen vor- und darzustellen, z.B. mit Bildern, die einen bestimmten Vorschlag symbolisieren. Auch bei der Abstimmung achten wir auf klare Symbolisierung z. B durch Abstimmen mit bunten Glassteinen oder Ampelkarten.

Im Hortbereich achten wir verstärkt auf eine kompetente **Gesprächskultur**, indem offene Fragen gestellt werden, die die Kinder zum Nachdenken anregen, so dass sie ihre Gedanken und Meinungen frei einbringen können.

Im Gruppenalltag bieten wir verschiedene Formen der Beteiligung an.

Hervorzuheben sind die **täglichen Besprechungen** im Morgenkreis. Hier ist Platz, um gemeinsame Regeln zu erarbeiten oder das Tagesprogramm und Ausflüge zu besprechen und zu organisieren. Des Weiteren können konkrete Situationen und Konfliktsituationen, die die ganze Gruppe betreffen in einem geschützten Rahmen angesprochen und Lösungen gefunden werden. Diese Gesprächsrunden bieten auch Raum, Bedürfnisse und Wünsche der Kinder zu erfragen bezüglich der Raumgestaltung, des Spielangebotes oder der Essenswünsche.

Als offene Form der Beteiligung finden v.a. im Hort sogenannte **Kinderkonferenzen** statt. Die Kinder können Themen, Fragen, Ideen, Sorgen und Nöte einbringen, diskutieren und damit Einfluss auf den Einrichtungsalltag nehmen.

Bei der projektbezogenen Mitwirkung wird es den Kindern ermöglicht, sich mit einem Thema zu befassen, z.B. Fasching, Sommerfest, Vorbereitung eines Ausfluges oder sie können ihre Interessen bezgl. bestimmten Angeboten mitteilen.

Wir versuchen die Kinder **möglichst selbstbestimmt** handeln zu lassen. Es gibt Angelegenheiten, bei denen die Kinder selbst entscheiden dürfen. Dies betrifft v.a. alltägliche Entscheidungsmöglichkeiten, nach denen die Kinder nach ihrem eigenen Bedürfnis und gegenwärtigen Wunsch handeln können, z.B. im Freispiel bei der Wahl des Spielpartners, des Spielortes und der Spielgestaltung. Bei der Essensausgabe bestimmen die Kinder was und wieviel sie essen möchten und haben evtl. eine freie Platzwahl. Die Kinder dürfen entscheiden, welche Person wickeln darf, was sie anziehen, welche Gruppendienste sie übernehmen wollen und teilweise auch ob sie Ausruhen möchten oder nicht.

Zudem gibt es Angelegenheiten, bei denen die Kinder in bestimmten Grenzen mitbestimmen dürfen, z.B. bei der Themenwahl, der Gestaltung des Tagesablaufes, der Gestaltung der Innen- und Außenräume, der Nutzung des Bewegungsraumes oder der Essensplanerstellung. Hier werden demokratische Mehrheitsentscheidungen getroffen und Kompromissbereitschaft gefördert.

Auf gemeinsames lösungsorientiertes Arbeiten und eigenständiges Bewältigen von Konflikten wird geachtet.

Auch die Bereiche, bei denen die Kinder **nicht** mitbestimmen dürfen, finden Beachtung. Hier sprechen wir von den Grenzen der Partizipation, immer dann, wenn es z.B. **Sicherheitsfragen** betrifft oder Kinder nicht in der Lage sind Gefahren oder Gesamtzusammenhänge zu erkennen. Auch Fragen der **Gesundheitsfürsorge** sind zu berücksichtigen, z.B. barfuß und ohne Jacke im Winter rauszugehen, geht nicht. Grenzen der Mitbestimmung sind auch dann erreicht, wenn das **Wohl der Gesamtheit** aus dem Blick gerät oder auch Grenzen durch gegebene Rahmenbedingungen vorgegeben sind, z. B. einem Personalengpass.

Partizipation im Kindergarten und Hort ist unerlässlich. Den Kindern immer wieder die Chance geben, ihre Meinung frei zu äußern und altersentsprechend, **selbständige Entscheidungen treffen** zu lassen, **stärkt** sie in ihrem **Selbstbewusstsein**. Sie erleben, dass ihre Meinung zählt und sie **bei Erwachsenen gehört** werden. In der Auseinandersetzung mit verschiedensten Meinungen, die auch zu Konflikten führen können, werden sie behutsam begleitet. Gegenseitiges Zuhören, Probleme anzusprechen, gemeinsame Lösungen finden, stärkt sie in

ihrer Konfliktfähigkeit und dem sozialen Miteinander. **Alles Fähigkeiten die Kinder benötigen, um Durchsetzungsvermögen und Standhaftigkeit zu erlangen.** Wichtig ist uns auch, das „Nein-Sagen“ zu unterstützen, um so die eigenen Grenzen der Kinder zu wahren. Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden. Ein standhaftes „Nein“ ermöglicht auch das Reflektieren unserer eigenen Empfindungen. Durch Partizipation wird zudem das Bewusstsein geschaffen, ich habe eine Wahl aus verschiedenen Ansichten, Dingen, Wünschen, meine Meinung zählt, und ich kann durch meinen Beitrag eine Veränderung bewirken. Dies stärkt sie in ihrer Selbstwirksamkeit. Hier erfolgt Bildung durch Selbstbildung.

6.3.2 Eltern

In der Erziehungspartnerschaft mit Eltern ist uns die Partizipation ebenso wichtig. Denn „Eltern sind die Experten für ihre Kinder.“ Durch **Transparenz** unserer pädagogischen Arbeit z.B. durch Abstimmung der Erziehungsziele und dem Erziehungsverhalten versuchen wir die Wünsche und Ansichten der Eltern immer wieder im gemeinsamen Austausch zu erfahren. Hierzu bieten sich tägliche Tür- und Angelgespräche, regelmäßige Elterngespräche, Elternbriefe, Elternabende und Referentenabende an.

Direkt beteiligt werden Eltern durch die Mitwirkung im **Elternbeirat**. Kritik, Bedürfnisse, Wünsche und die Zufriedenheit der Gesamtelternschaft werden gesammelt über den Elternbeirat eingebracht und wir bemühen uns eine gemeinsame Lösung zum Wohle aller zu finden. Ihre Ideen bringen die Eltern auch beim Mitgestalten der Feste ein.

Eine weitere Möglichkeit seine eigene Meinung und Empfindungen mitzuteilen ist der anonymisierte **Elternfragebogen**, der jährlich ausgegeben wird.

6.3.3 Pädagogisches Personal

Das Recht auf Beteiligung hat auch das pädagogische Personal. Es wird in Entscheidungen, die die Einrichtung betreffen **miteinbezogen**. Ein offen gelebter **Austausch** hat in der Einrichtung einen hohen Stellenwert. Ein Austausch findet täglich in der Morgenbesprechung, in regelmäßigen Teamsitzungen und bei Teamfortbildungen statt. Jede(r) Mitarbeiter: in bringt sich mit ihren/seinen **Stärken, Interessen und Sichtweisen** vertrauensvoll in die Teamarbeit ein.

Unser allgemeines Ziel ist es, die Partizipationschancen im Alltag zu leben. **Durch die Teilhabe stärken wir die Kinder und schützen sie dadurch.**

6.4 Beschwerdewege

Kinder müssen vor Gefahren geschützt werden und ihr Wohlergehen ist unsere wichtigste Aufgabe. Wichtig ist hierbei auch unser Bildungsauftrag.

- Wir möchten die Kinder liebevoll und kompetent auf demokratische Strukturen vorbereiten.
- Beschwerdewege sind transparent.
- Wir nehmen alle Beschwerden ernst und begegnen diesen mit großer Wertschätzung. Wir versuchen die Sorge dahinter zu verstehen.

- Ehrlichkeit und Transparenz sind uns dabei sehr wichtig.

„Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ hängt in der Einrichtung aus. Mit dem Aushang (siehe 14.1 Anlage Aushang „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“) besteht auch die Möglichkeit einer anonymen Meldung bei der Aufsichtsbehörde.

6.4.1 Beschwerdewege für Kinder

Im persönlichen Gespräch mit den Erwachsenen (Pädagogen oder Leitung) können sich die Kinder jederzeit anvertrauen.

In der Gruppe bieten wir

- regelmäßige Gruppengesprächsrunden (Bsp. Religiöse Stunde: was habe ich gutes – unschönes erlebt?)
- Kinderkonferenzen
- Sorgenfresserchen (vor allem bei Hortkindern beliebt)

Kinder mit besonderem Förderbedarf, die z.B. der Sprache nicht mächtig sind, brauchen hier eine besondere feinfühlig Unterstützung „des Verstehen wollens“. Durch eine zusätzliche Fachkraft kann dies auch in einer 1:1 Betreuung geschehen. Wir versuchen alle Personen, die hilfreich sein können, mit einzubeziehen.

Der nächste Schritt wird die Einführung eines Kinderfragebogens sein.

6.4.2 Beschwerdewege für Eltern

Wenn Eltern mit ihren Anliegen zu uns kommen, hören wir mit einer offenen Haltung zu und entscheiden, ob es bei einem Tür- und Angelgespräch geklärt werden kann oder ob es mehr Zeit zum Austausch braucht. In diesem Fall suchen wir einen zeitnahen Termin, um in einer ruhigen, kinderfreien Atmosphäre der Beschwerde Raum zu geben. In einem klärenden Gespräch suchen wir gemeinsam nach konstruktiven Lösungen. Dies ist für uns die Grundvoraussetzung für eine gelingende Erziehungspartnerschaft. Die Gespräche über Unzufriedenheiten werden dokumentiert.

Alle Eltern haben die Möglichkeit über den Elternbeirat ihre Beschwerde an uns heranzutragen.

Einmal jährlich wird ein Elternfragebogen ausgeteilt, der auch eine Möglichkeit gibt, Beschwerden anonym zu formulieren. Diese Beschwerden nutzen wir gerne als Basis für unsere stetige Weiterentwicklung.

Alle Anliegen der Eltern reflektieren wir in unseren Klein- und/oder Gesamtteams.

6.4.3 Beschwerdewege außerhalb der Einrichtung

Üblicherweise steht die Leitung für die Beschwerden der Eltern zur Verfügung.

Bei möglicher Kindeswohlgefährdung können sich Eltern auch direkt beim Träger oder beim Jugendamt melden (siehe auch 14.2 Anlage Beratungsstellen und externe Ansprechpartner).

6.4.4 Beschwerdewege des Personals

Das Personal hat jederzeit die Möglichkeit durch ein persönliches Einzelgespräch mit der Leitung, dem Träger oder Mitarbeitervertretung eine Beschwerde vorzubringen, um dann gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Darüber hinaus kann Beschwerden von Mitarbeiter:innen Raum gegeben werden bei Teamsitzungen und Reflexionen. Auch hier ist unsere offene Haltung gegenüber Beschwerden spürbar.

7 Verhaltenskodex

Im Gesamtteam haben wir einen für alle verbindlichen Verhaltenskodex erarbeitet. Dieser stellt eine Kultur der Achtsamkeit auf der Handlungsebene sicher.

Entscheidend ist, dass der Verhaltenskodex für alle klar und transparent ist. Vor allem die Kinder müssen wissen, was Erwachsene tun dürfen und was nicht. Damit werden sie in die Lage versetzt Fehlverhalten zu erkennen und sich gegeben falls zu beschweren.

Damit sich alle Mitarbeiter:innen dem Verhaltenskodex als verbindliches Regelwerk für die gemeinsame pädagogische Arbeit verpflichtet fühlen, wird dieser von allen unterschrieben (siehe 14.3 Anlage Einverständniserklärung des Verhaltenskodex).

Diese Verbindlichkeit gilt auch für Reinigungspersonal, Verwaltungskräfte, Hausmeister, externe Mitarbeiter, ehrenamtlich Tätige, hauptberuflich Beschäftigte der Pfarrei, Praktikant:innen.

Abweichungen sind mit Team und Leitung abzusprechen.

7.1 Regelungen im Umgang von Nähe und Distanz

Ein achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz liegt uns am Herzen.

Wenn Kinder signalisieren, dass sie körperliche Nähe brauchen oder getröstet werden wollen, ermöglichen wir ihnen körperlichen Kontakt. Das Küssen eines Kindes ist für uns tabu. Ebenso das Berühren der intimen Bereiche. Wir geben den Kindern keine Kosenamen.

Müsste beispielsweise ein Kind hochgenommen werden und lehnt diese Berührung ab, brauchen wir kreative Ideen, um auch hier Lösungen zu finden.

Wir zeigen den Kindern auch Grenzen auf, wenn sie Nähe und Distanz, sowohl Kindern als auch Erwachsenen gegenüber, nicht angemessen wahren können. Sie dürfen gerne ihre Wünsche und Meinungen kundtun, damit sie lernen sich klar abzugrenzen und das Zusammensein in einer Gemeinschaft gut gestalten können.

Sollten wir unangemessenes Verhalten der Kinder Fremden oder Fremde Kindern gegenüber beobachten, intervenieren wir sofort.

7.2 Gestaltung von pädagogischen (Einzel-) Situationen

Die Fachkräfte unserer Kindertagesstätte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Wir begegnen uns respektvoll, wertorientiert und bringen jedem Kind, Elternteil, oder Kollegen:in ehrliches Interesse entgegen. Wir hören zu, lassen ausreden, sprechen Mut zu und versuchen Zuversicht zu geben.

Wir geben unser Bestes, um Probleme professionell und zeitnah zu klären. Wir verwenden eine gewaltfreie Sprache.

Wir vermeiden im Beisein des Kindes über dessen Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Personensorgeberechtigten zu sprechen oder sich mit der Gruppenkollegin auszutauschen.

Achtsam gestalten wir auch den Umgang mit den Eltern. Das beginnt bei unseren Gedanken über die Eltern und Kinder, bis hin zu kulturellen Hintergründen und ihr Leben in verschiedenen Religionen. Wir schauen, welche Bedürfnisse die Familien haben und wie wir sie unterstützen können. Unsere Haltung ist geprägt vom Gedanken „Ihr gebt euer Bestes“. Jeder ist wichtig.

7.2.1 Begrüßung

Im Kontext mit den Kindern beginnt die Achtsamkeit bereits bei der Begrüßung. Wir sind im Augenblick/Augenkontakt, sind präsent und nehmen uns Zeit. Unser Blick ist geleitet, vorurteilsfrei das Positive im Menschen zu sehen und mit Feingespür im Herzen die aktuelle Befindlichkeit aufzunehmen. Jedes Kind wird bedürfnisorientiert in den Gruppenraum begleitet. Unsere Haltung ist: So, wie du bist, bist du in Ordnung. Durch unser Vorbild können die Kinder einen achtsamen Umgang miteinander im Alltag erleben.

7.2.2 Essen

Das Essen ist aus pädagogischer Sicht sehr wichtig in unserem Alltag.

Bei der „gleitenden Brotzeit“ darf sich jedes Kind aussuchen, wann, mit wem und wie lange es isst. Die Eltern entscheiden, was sie ihrem Kind mitgeben zum Essen. Am ersten Elternabend erinnern wir an die Wichtigkeit eine gesunde und abwechslungsreiche Vesper.

Beim Mittagessen dürfen die Jungen und Mädchen sich selbst ihre Portion nehmen. Niemals wird ein Kind gezwungen etwas zu essen, was es nicht möchte. Wir regen die Kinder jedoch an, viele Nahrungsmittel zu probieren, um Neues kennen zu lernen.

Das Fachpersonal nimmt am Essen teil, („pädagogischer Happen“) damit die Kinder die Tischkultur übernehmen können. Entsprechend des Entwicklungsstandes der Kinder bieten wir Hilfe an.

7.2.3 Ruhezeit

Nach dem Essen bieten wir eine Ruhezeit an. Die jüngeren Kinder gehen dazu in einen anderen, abgedunkelten Raum und legen sich hin. Jedes Kind hat eine eigene Matratze, Decke, Kissen und Kuscheltier. Ein:e Pädagoge:in begleitet diese Zeit. Wir legen uns nicht zu den

Kindern. Braucht ein Kind Unterstützung setzen wir uns kurz dazu. Wenn es ersichtlich ist, dass die Kinder diese Ruhezeit nicht mehr brauchen, dürfen sie zurück in ihren Gruppenraum gehen und dort spielen.

7.2.4 Einzelförderung

In unserer inklusiven Einrichtung gibt es interne und externe Pädagogen und Therapeuten, die die Einzelförderung übernehmen.

Wird das Kind dazu abgeholt, wird den Gruppenpädagogen Bescheid gegeben, wie lange und in welchem Raum es stattfinden wird.

Die Nebenräume sind durch Glaseinsätze in der Tür einsehbar und der Raum ist jederzeit von anderen Personen ohne Voranmeldung zu betreten.

Wir übernehmen die Kinder beim Zurückbringen und haben einen Blick auf ihre Stimmungslage.

7.2.5 Außerhalb der Einrichtung

Bei Ferienfahrten und Übernachtungen hat jedes Kind einen eigenen Schlafplatz. Der Pädagoge:in legt sich nicht zu dem Kind ins Bett. Bei Durchführung eines Einzelangebots informiert der Pädagoge:in die Kolleg:innen.

Wenn einzelne Pädagogen die Einrichtung mit Kindern verlassen (Spaziergänge, Ausflüge, Einkäufe, Spielplatzbesuche...) informieren wir immer die Leitung.

7.3 Achtung und Schutz der Intimsphäre

Da unsere Kita Kinder mit Förderbedarf aufnimmt, gibt es auch bei uns noch Wickelsituationen. Der Wickelplatz ist im Kinderbad untergebracht und durch einen zuziehbaren Vorhang während des Wickelns nicht komplett einsehbar.

Eine:r der Gruppenpädagogen spricht das Kind leise und dezent darauf an, dass es gewickelt werden sollte. Das Kind bestimmt dann mit über den Zeitpunkt und die Person, die es sich zum Windel wechseln wünscht. Praktikanten, die auf begrenzte Zeit bei uns arbeiten wickeln die Kinder nicht. Jahrespraktikant:innen dürfen erst nach der Eingewöhnungszeit wickeln.

Wenn sich Kinder einnässen oder eingekotet haben, geben wir die entsprechende Hilfestellung. Wir behandeln dies möglichst diskret.

Eltern dürfen nur dann das Kinderbad betreten, um ihr Kind zu wickeln, wenn keine anderen Kinder die Toilette benutzen.

Wir bieten den Kindern die Möglichkeit ungestört die Toilette zu benutzen, in dem sie mit einem Riegel die Türe verschließen können.

Wir leiten die Kinder an, dass sie sich in der Toilettenkabine umziehen.

Im Garten haben wir ein großes Planschbecken. Dieses darf nur in Badekleidung benutzt werden. Die Kinder entscheiden selbst, ob sie sich im Gruppenraum oder in der

Toilettenkabine umkleiden möchten. Die Umkleide-Situation wird immer von einer Fachkraft begleitet.

Wir achten im Sommer auf Sonnenschutz. Die Kinder kommen eingecremt von zuhause. Bei Bedarf können sie sich selbst nachcremen oder erhalten Unterstützung auf Wunsch.

7.4 Wo gilt das 4-Augen-Prinzip

Manchmal kommt es zu Situationen, in denen man ein Kind körperlich begrenzen muss (Selbst- oder Fremdgefährdung). Das kann ein Konflikt oder Flucht sein. Hier ist es ratsam eine Gruppenkolleg:in als Unterstützung hinzuzuziehen, um die Notwendigkeit zu bezeugen.

7.5 Klare Regeln im Umgang mit Geheimnissen

Oberste Priorität unseres Umgangs mit den Kindern ist das Vertrauen. Alle Kinder haben jederzeit die Möglichkeit sich mit ihren Ängsten, Nöten und Geheimnissen an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden.

Wir nehmen das Erzählte ernst, ohne sich darüber lustig zu machen oder das Kind bloßzustellen. Je nach Inhalt des Gehörten, schaffen wir einen geschützten Rahmen und sprechen mit dem Kind über gute und schlechte Geheimnisse. Haben wir ein schlechtes Geheimnis vernommen, beraten wir uns im Team über das weitere Vorgehen. Wir dokumentieren die Aussage des Kindes. Diskretion ist selbstverständlich.

7.6 Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt – und Gefahrensituationen

Wir gehen auf jedes Kind individuell ein und setzen Prioritäten, z.B. wenn ein Kind verletzt ist. So kann es zum Wohl des Kindes gegebenen falls die Distanz gegen seinen Willen nicht einzuhalten. Dies kann auch beim Überqueren einer Straße notwendig sein.

Beim Bringen in die Kita fällt die Ablösung manchmal schwer. Hier kann es sein, dass Eltern ihr Kind dem Personal in die Arme übergeben. Wichtig ist uns, die Kinder im Anschluss an die Trennung der Eltern gut im Blick zu haben, zu trösten und zu begleiten.

Zu dieser Situation kommt es manchmal auch bei der Eingewöhnung.

7.7 Klare Regeln über angemessene Kleidung

Die Kleidung der pädagogischen Fachkräfte ist dem Berufsbild angemessen und witterungsentsprechend zu wählen. Intime Stellen bedecken wir so, wie wir es auch bei den Kindern wollen. Tattoos mit diskriminierendem Inhalt oder die Kinder verschrecken könnten, müssen bedeckt werden.

7.8 Klare Regeln und Transparenz über private Kontakte

In einer professionell gestalteten Beziehung zwischen Pädagogen und Eltern achten wir darauf uns mit „Sie“ anzusprechen. Es wird vermieden, private und berufliche Themen zu vermischen. So ist im Team schon vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bekannt, wenn es private Kontakte gibt.

Auf die Einhaltung der Schweigepflicht wird regelmäßig hingewiesen.

Privates Babysitten bei Kindern, die die Einrichtung besuchen, ist nicht gestattet.

7.9 Klare Regeln über Geschenke und Vergünstigungen

Bei Kindergeburtstagen sollen die Geburtstags-Kinder keine Geschenke für die anderen Kinder der Gruppe mitbringen. Damit möchten wir ein „Überbieten“ der Eltern untereinander, oder den Druck, etwas mitbringen zu müssen, unterbinden.

Geschenke der Eltern an die Mitarbeiter sind in Form einer kleinen Anerkennung erlaubt. Uns ist bewusst, dass Geschenke und Vergünstigungen das Gefühl fördern, man „schulde der/dem anderen etwas“.

7.10 Klare Regeln über die Nutzung von Fotos

Fotos und Aufzeichnungen sind den Mitarbeiter:innen ausschließlich im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit erlaubt.

Die Eltern unterschreiben im Betreuungsvertrag, dass Fotos weder verschickt noch anderweitig benutzt werden dürfen. Zusätzlich wird auf die aktuelle Datenschutzgrundverordnung verwiesen.

8 Personal

8.1 Auswahl

Die Personalauswahl gehört zu den wichtigsten Bausteinen im Kinderschutz. Dem Träger ist es besonders wichtig vertrauenswürdige Mitarbeiter:innen für die Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern einzustellen.

Bereits beim Bewerbungsgespräch sind Inhalte wie Konzeption, Schutzkonzept etc. von großer Bedeutung.

Zusätzlich wird der/die Bewerber:in zu einem Probetag eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung gewonnen werden.

8.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Der Träger verpflichtet sich, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach §72a Abs.1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt für das gesamte Personal auch für Honorarkräfte, sowie für Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben sowie das nichtpädagogische Personal wie Verwaltungskraft, Küchen- und Reinigungspersonal und Hausmeister.

Dies wird seitens des Trägers dadurch sichergestellt, dass vor Beschäftigungsbeginn, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert und eingesehen wird. Dieses muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Das Erzbischöfliche Ordinariat München und Freising verlangt darüber hinaus eine Selbstauskunft und eine Verpflichtungserklärung von seinen Mitarbeiter:innen, ob diese wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gerichtlich im In- oder Ausland bestraft wurden. Ferner darf auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet sein.

8.3 Beschäftigungsverhältnis

Teil des Arbeitsvertrages ist die Dienstordnung, die Stellenbeschreibung, sowie die Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber, die für alle Mitarbeiter:innen bindend sind.

Bedarfsorientiert erfolgen zudem verbindliche Dienstanweisungen, die mit der Mitarbeitervertretung (MAV)abgesprochen werden.

8.4 Teamschulung und Weiterentwicklung

Das Leitungsteam hat eine Onlineschulung zur Erstellung des Schutzkonzeptes durch Mitarbeiter:innen des Erzbischöflichen Ordinariats München und Freising erhalten.

Das Team der Kita St. Michael hat zur Umsetzung des Schutzkonzeptes an zwei Schulungen für das Gesamtteam zum Thema Kinderschutz teilgenommen. Die Schulung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising organisiert.

Das Kinderschutzkonzept wird jährlich im Rahmen eines Teamtages überprüft und die Mitarbeiter:innen sensibilisiert. In den Teamsitzungen wird die Thematik Kinderschutz regelmäßig angesprochen und das Handeln reflektiert.

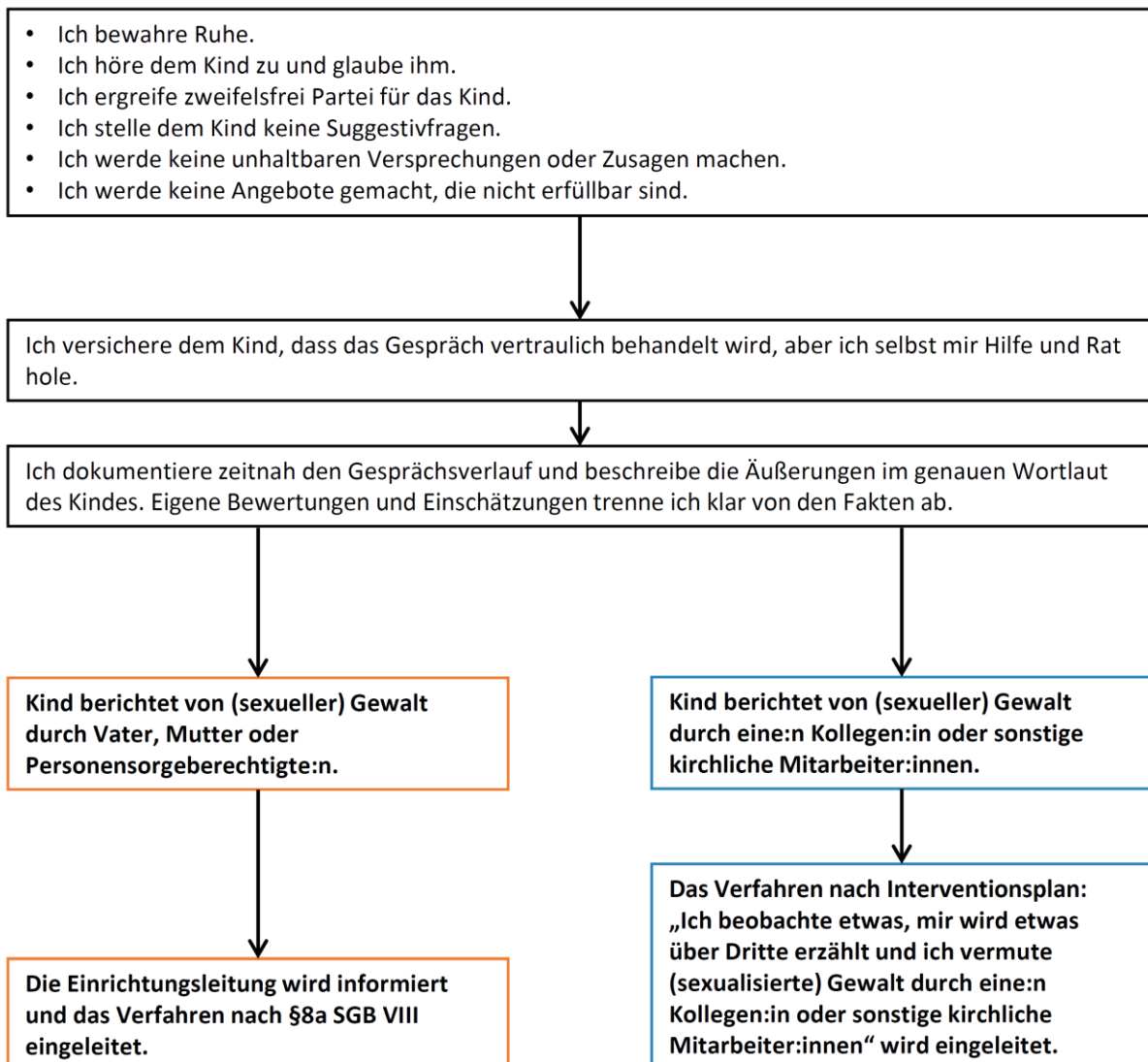
9 Interventionsplan

Die Leitung der Kindertagesstätte hat immer der Meldepflicht an die zuständige Aufsichtsbehörde nach §47 SGB VIII nachzukommen.

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsberger Straße 30; 80339 München
E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

9.1 Außerhalb der Einrichtung

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt.



Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung.

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die:den vermeintliche:n Täter:n nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

Ich bespreche mich mit einer:m Kollegen:in meines Vertrauens, ob sie:er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren.

9.2 Innerhalb der Einrichtung

9.2.1 Kind zu Kind

Pädagogische Handlungsschritte bei (sexuellem) Übergriff unter Kindern

1. Gemeinsame Klärungsgespräche mit allen beteiligten Kindern sind unbedingt zu vermeiden.

- Sofortige Schutzmaßnahme und Einzelgespräch mit dem betroffenen Kind.
- Situation sofort beenden und betroffenes Kind schützen.
- Trösten und unterstützen.
- Deutlich machen, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war.
- Präventive Maßnahmen zur Stärkung und weiteren Unterstützung des Kindes (zum Beispiel „Keiner darf dich berühren, wenn du das nicht möchtest!“)

zusätzlich:

- Beobachtung des betroffenen Kindes in den Tagen und Wochen danach, um zu erkennen, ob es den Übergriff gut überstanden hat.
- Gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen einleiten (zum Beispiel bei Rückzug, Kontaktvermeidung mit anderen Kindern).

2. Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind

- Besprechen der Situation und eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abzulehnen ist, nicht aber das Kind. Das heißt, es erfolgen keine Abwertung, negative Zuschreibung, moralische oder persönliche Diffamierungen oder Schuldzuweisungen durch die Erziehungskräfte.
- Es werden mit dem übergriffigen Kind klare Verhaltensmaßregeln besprochen.

zusätzlich:

- Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beobachten, ob das Kind die Regeln verstanden hat und einhält.
- Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung ergriffen (zum Beispiel: Kinder werden nicht alleine zur Toilette gehen gelassen).
- Wiederholt sich das übergriffige Verhalten, müssen weitere Schritte eingeleitet werden. Dies erfolgt unter Hinzuziehen einer Fachberatung.

3. Pädagogische Maßnahmen

- Maßnahmen zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und (im Idealfall) durch Einsicht. Sie müssen befristet werden, damit sich die Verhaltensänderung lohnt.
- Maßnahmen sollten nur das übergriffige Kind einschränken – nicht das betroffene.

4. Zusammenarbeit mit den Eltern

- Sobald wie möglich werden die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes getrennt voneinander informiert und ihnen bei Bedarf Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt wie zum Beispiel Erziehungsberatungsstellen, das Kinderschutzzentrum oder die Beratungsstelle von Kibs oder AMYNA e.V. (siehe auch 14 Anlage Beratungsstellen und externe Ansprechpartner)
- Ein Gespräch mit den Eltern sollte so bald wie möglich stattfinden. Dies sollte gut vorbereitet werden. Bei besonderen Herausforderungen oder bei einem unbefriedigenden Gesprächsverlauf ist es ratsam Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufzunehmen.
- Für das Gespräch wird auf ein geeignetes Setting geachtet, ein geschützter Rahmen ist wichtig.
- Auf sensiblen Sprachgebrauch ist zu achten.
- Schuldzuweisungen im Gespräch mit den Eltern vermeiden.
- Gespräche mit den Eltern können je nach Situation allein oder zu zweit geführt werden.

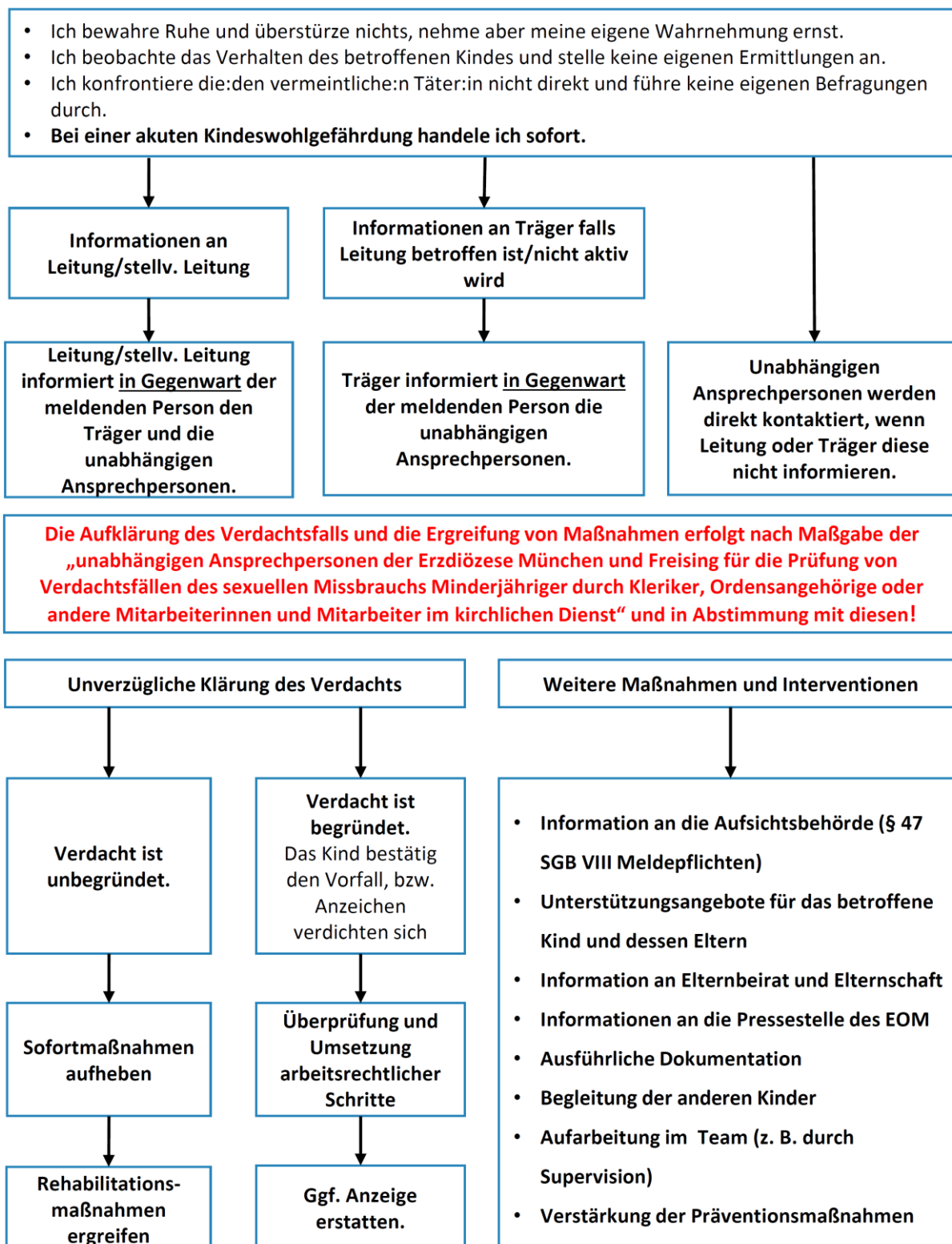
5. Die Chance zur Prävention in der Kindergruppe

Oft macht es Sinn, in der Kindergruppe darüber zu sprechen, was vorgefallen ist und welche Maßnahmen für das übergriffige Kind nun gelten. Die unbeteiligten Kinder

lernen, dass es sich lohnt, Bescheid zu sagen, sich Hilfe zu holen und dass das kein Petzen ist.

9.2.2 Mitarbeiter:in zu Kind

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen



Für die Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Ordinariats München und Freising gilt zusätzlich die Dienstordnung „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019.

9.3 Nachhaltige Aufarbeitung

Durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept ist es uns klar geworden, dass diese Aufarbeitung danach sehr wichtig ist.

Im Falle einer aufgedeckten Kindeswohlgefährdung nehmen wir frühzeitig und unmittelbar Unterstützung durch geschulte Fachkräfte in Anspruch. So ist gewährleistet, dass das pädagogische Personal Unterstützung und Handlungssicherheit im Umgang mit den Betroffenen gewinnt.

Nach Ende einer „Erst-Versorgung“ können wir mit Zustimmung des Trägers eine Supervision beanspruchen.

10 Qualitätssicherung

Regelmäßig überprüfen wir unsere Konzeption, unser Qualitätshandbuch und das Schutzkonzept auf ihre Wirksamkeit und aktualisieren sie.

Dazu haben wir folgende Möglichkeiten für unsere Fachkräfte:

Regelmäßige Teambesprechungen mit folgenden Inhalten:

- Informationen von Träger, Leitung
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen
- Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
- Erstellung und Auswertungen von den Fragebögen

Teamtage:

- Jahresplanung, Arbeitssicherheit
- Inhouseschulungen nach Bedarf
- Supervision nach Bedarf
- Mitarbeitergespräche
- 5 Fortbildungstage je Mitarbeiter:in
- Erste-Hilfe-Kurs am Kind, wird regelmäßig angeboten
- Regelmäßige Fortbildungen zum Kinderschutz
- Regelmäßige Brandschutzschulungen

11 Fazit

Der Kinderschutz ist einer unserer wichtigsten Aufgaben.

Das Kinder-Schutzkonzept ist ein großer Schritt in die richtige Richtung. Unsere größten Ressourcen sind heute unsere Kinder, die in einigen Jahren die Gesellschaft von morgen ausmachen.

Mögen sie vertrauensvoll und sicher aufwachsen.

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und derer größter Reichtum sind.“

Nelson Mandela

12 Schlussworte

Unsere Grundhaltung verhindert Missbrauch, in dem wir die Kinder stärken.

gemeinsame **P** roblemlösung

Entwicklungsst **A** nd

Zuhö **R** en

T oleranz

Demokrat **I** e

Gren **Z** en

M **I** tbestimmung

Erziehungs **P** artnerschaft

W **A** hl

En **T** scheidung

H **I** nschauen

Kindesw **O** hl

N ein sagen

13 Quellenverzeichnis

- Gesetze (veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium)
- UN Kinderrechtskonvention
- AMYNA „Vielfalt der Prävention entdecken“, 2020
- Definition Kinderschutzzentrum Berlin 2009, S.32, Maywald 2009, S. 53
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., 2020
- Erzdiözese München und Freising (EOM)
 - „Miteinander achtsam leben“ Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
 - „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“
 - „Kinderschutz im Kita-Alltag“ Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern
 - Handreichung: „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“, EOM März 2020
- Münchner Grundvereinbarung der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport KITA – Fachberatung Kinderschutz
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Socialnet Lexikon: Formen der Kindeswohlgefährdung

14 Anlagen

14.1 Anlage Aushang „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“

Koordination und Aufsicht Freie Träger
Sachgebiet Aufsicht
RBS-KITA-FT-A



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden :

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249

Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745

Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de



Stand Januar 2023

14.2 Anlage Beratungsstellen und externe Ansprechpartner

Im Bedarfsfall wenden Sie sich an:

- Beratungsteam Kinderschutz und Krisen
„Insofern erfahrene Fachkräfte (IseF)
Martina Schöppe
Tel.: 0897 233-83584
Email: martina.schoeppe@muenchen.de oder fb.kita.rbs@muenchen.de
- Dipl. Psychologin Kirsten Dawin
Tel.: 089/20041763
Email: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de
- Dr. jur. Martin Miebach
Mobil: 0174/3002647
Fax: 089/954537131
Email: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de
- Dipl. Sozialpädagogin Ulrike Leimig
Tel.: 08841/6769919
Mobil: 0160/8574106
Email: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Unterstützung durch externe Beratungsstellen

- Kinderschutz Zentrum München
Tel.: 089/555356
www.kinderschutzbund-muenchen.de
- AMYNA e.V. in München
Tel.: 089/8905745-100
www.amyna.de

Stand März 2026

14.3 Anlage Einverständniserklärung des Verhaltenskodex



Katholische Kindertagesstätte
St. Michael · Berg am Laim
spielen · begleiten · entfalten

Einverständniserklärung

Ich habe den Verhaltenskodex im Kinderschutzkonzept der Kath. Kindertagesstätte St. Michael Berg-am-Laim gelesen. Dieser ist für meine tägliche pädagogische Arbeit verbindlich.

Der Verhaltenskodex wird regelmäßig überprüft.

Vorname, Name

Datum, Ort, Unterschrift